

Zone I

Zone II

Zone III

Zone III B

angrenzendes WSG

Wasserschutzgebiet Forbachquellen

Stadt Freudenstadt

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informationsund Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Forbachquellen der Stadt Freudenstadt (LfU-Nr. 214)

vom 01.12.2003

Es wird verordnet aufgrund von

- 1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
- 2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBI. S. 1):

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Forbachquelle der Stadt Freudenstadt

koodinatenmäßige Lage

Bezeichnung	Hochwert	Rechtswert	Gemarkung	Flst.Nr.
_				
Finkenwiesenquelle	5370539,7	3454127,1	Freudenstadt	2751
Jakobsquelle	5369620,6	3451466,6	Freudenstadt	2812
(Sammelschacht)				
Jakobsquelle 1	5369647,7	3451421,4	Freudenstadt	2770
Jakobsquelle 2	5369641,2	3451342,3	Freudenstadt	2891
Jakobsquelle 3	5369645,6	3451181,4	Freudenstadt	2812
Klumpp´sche Quelle	5368816,5	3454461,0	Freudenstadt	2864
Langenbrunnen	5369350,6	3453082,6	Freudenstadt	2891
Rotwasserquelle 1	5370367,9	3451145,9	Freudenstadt	2751
Rotwasserquelle 2	5370345,8	3451035,7	Freudenstadt	2751
Wiesenwegquelle	5368976,5	3453753,1	Freudenstadt	2891

ein Wasserschutzgebiet (LfU-Nr. 214) festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B), in die Engeren Schutzzonen (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 1 328 ha.

Davon als Zonen I und II: 192 ha, davon als Zone III A 879 ha, und als Zone III B: 257 ha.

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Freudenstadt und umfasst folgende Gewanne (ganz oder teilweise):

Die Zone III B: <u>Gemarkung Freudenstadt</u> Abendwiesen, Engelmannswald, Hinterer Langenwald, Muckenloch, Vordere Buchschollen,

Die Zone III A: Gemarkung Freudenstadt Engelmannswald, Finkenberg, Finkenbergshalde, Hinterer Langenwald, Rotwasser, Sandwald, Sommerhalde, Stiller Wald, Vorderer Buchschol-

len, Vorderer Langenwald, Vordere Schnaken-

mühle

Die Zone II: Gemarkung Freudenstadt Finkenberg, Finkenberghalde, Hinterer Langen-

wald, Langenhardt, Rotwasser, Sommerhalde,

Stiller Wald.

Vorderer Langenwald

Die Zone I: Gemarkung Freudenstadt Finkenberg, Hinterer Langenwald, Langenhardt,

Rotwasser, Vorderer Langenwald, Sommerhalde

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den Flurkarten (Blatt 4/1-4/20) im Maßstab, 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

Bei Rasterdarstellung ist die Zonenabgrenzung wie folgt dargestellt:

- a) Abgrenzung zwischen Wasserschutzgebiet und Außenbereich mit 6,3 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt innerhalb des Wasserschutzgebietes und umfaßt alle Zonen mit Ausnahme der Zone I);
- b) Abgrenzung zwischen den Zonen III A und III B mit 1,4 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt im Bereich der Zone III A);
- c) Abgrenzung zwischen den Zonen II und III A bzw. II und III B mit 2,8 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt im Bereich der Zone II);
- d) die Zone I wird mit Flächenraster dargestellt.

Die Rasterdarstellung ist auf den Flurkarten erläutert.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Freudenstadt und der Großen Kreisstadt Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung sowie der Klärschlammverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung SchALVO -) vom 8. August 1991 (GBI. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBI. I. S. 912) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3 Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadt Freudenstadt, der Stadtwerke, der Wasserbehörden, des Geologischen Landesamts und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Freudenstadt betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4 Schutz der Engeren und Weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die Engeren und Weiteren Schutzzonen (Zonen II, III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5-8.

§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone III A III B	
Verwenden von Pflanzenschutz- mitteln in oder an oberirdischen Gewässern		verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutz- mitteln mit Flugzeugen oder Hub- schraubern		verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmit- teln, Zubereitung der Behand- lungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen	
 Lagern von Handelsdünger, aus- genommen vorübergehendes La- gern von Kalk 	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen	
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen	
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen	
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Er- weitern von Anla- gen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erfor- derlichen Kontroll- einrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet wer- den.	
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten		
Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen	
10.Standweide	zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs		
11. Anlegen oder Erweitern von Drai- nagen und Vorflutgräben12. Kettenschmieröle für Motorsägen	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen »Blauer Engel« ausgezeichnete Kettenschmierstoffe		
13.Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchALVO)	
14.Anlegen und Erweitern von Holz- naßlagerplätzen	verboten		

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Francis Cabutanas	Waitana Cabutanana	
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone III A III B	
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen- schaften nicht zu besorgen ist	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern ⇒ von Anlagen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen maximal freigesetzt werden kann oder ⇒ von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der VAwS in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen- schaften nicht zu besorgen ist	
4. Errichten und Erweitern von Anla-			

4. E	rrichten und Erweitern von Anla-	
ge	en zum Speichern wasserge-	verboten
fä	ahrdender Stoffe in unterirdi-	
so	chen Hohlräumen	

5. Errichten und Erweitern von Rohr- lietungsantaligen zum Befördern wassergefährdender Stoffe in Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG 6. Errichten und Erweitern von Um- spannstationen spannstationen 7. Umgang mit radioaktiven Stoffen 8. Errichten und Erweitern von Ab- wasserbehandlungsanlagen 8. Errichten und Erweitern von Ab- wasserbehandlungsanlagen 9. Bau von Abwasserkanälen und - leitungen 10. Betrieb von Abwasserkanälen und - leitungen 11. Versickern und Versenken von Abwasser 12. Verwertung von Bodenaushub 12. Verwertung von Bodenaushub 12. Verwertung von Bodenaushub 12. Verwertung von Bodenaushub 13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast o- der eines Schadensfalles am Ort 13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast o- der eines Schadensfalles am Ort 14. Verboten 2. ulässig, wenn eine Verurreinigung des Grundwassers ober eine sonstige eine sonstig				
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen verboten spannstationen 7. Umgang mit radioaktiven Stoffen 8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen verboten wasserbehandlungsanlagen verboten werboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, mud Dichthei	wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a	verboten		Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Verän- derung seiner Ei- genschaften nicht
Schutzverordnung Schutzverordnung Verboten Verb		verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen-	
B. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen wie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheiti, Regenwasserbehandlungsanlagen und beiteiblichen Vorbehandlungsanlagen und	7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten		gabe der Strahlen-
Setrieb von Abwasserkanälen und leitungen Setrieb von Abwasserkanälen und leitungen Verboten Sulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheitigeprüft werden verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf landund forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige versickern des auf landund forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers oder eine sonstige versickern des Alba versickern des Niederschlagswassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Veränderung seiner Eigenschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbessers vor belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Versickern des auf sonstige Versickern des wie bei günstiger Untergrundbessers vor der eine sonstige versickern des schaffenheit auch das breitflächige Versickern des schaffenheit auch das breitflächige Versickern des eine sonstige versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbessers vor der eine sonstigen versichten auf auch das breitflächige versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten auf verboten zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstigen schaften nicht zu besorgen ist zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstigen schaften nicht zu besorgen ist zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstigen schaften nicht zu besorgen ist zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstigen schaften nicht zu besorgen ist zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstigen schaften nicht zu besorgen ist zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstigen schaft		verboten	verboten, ausgenor weitern von Samm das Errichten und kläranlagen bei erhö an Bauausführung genwasserbehandlu	elkläranlagen sowie Erweitern von Klein- öhten Anforderungen und Dichtheit, Re- ngsanlagen und be-
10.Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen verboten verboten verboten verboten auge- verboten ausge- nommen ist das breitflächige Versickern des vorbiet verboten verboten ausge- nommen sich das breitflächige Versickern des verboten verbote		verboten	zulässig bei erhöhte	n Anforderungen an
11. Versickern und Versenken von Abwasser Nerboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des Aversickern des Aversick	10.Betrieb von Abwasserkanälen und	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwas- serkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf	
Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist 13.Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast o- Grundwassers oder eine sonstige Grundwassers oder eine sonstige	Abwasser	nommen ist das breitflächige Versickern des auf landund forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf landund forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sich das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
aus dem Bereich einer Altlast o- Grundwassers oder eine sonstige	·		Grundwassers od nachteilige Verände schaften nicht zu be	er eine sonstige erung seiner Eigen- sorgen ist
TOTAL PROBE SCHOOLDERING ON THE TOTAL TRANSFORM OF THE TOTAL PROPERTY OF THE TOTAL PROPE	aus dem Bereich einer Altlast o-	verboten	Grundwassers oder eine sonstige	

	T		
der Entnahme	a ula a ta ua	schaften nicht zu besch	
14.Aufbringen von Grüngut und Bio- abfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen- schaften nicht zu besorgen ist	
15.Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wieder- einbau an Ort und Stelle außerhalb vor Ortschaften, wenn die Umweltverträg- lichkeit des eingebauten Materials ge- währleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden	
16.Verwenden von teerfreiem Stra- ßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verw reitetem Material, wer verträglichkeit gewähr	nn dessen Umwelt-
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 12-16 erfaßt		verboten	
18.Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	nommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone	Regelung wie bei Zone III A, jedoch sind zusätzlich Anagen zur Behandung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie Deponieklasse I gemäß TA-Siedlungsabfall ausgenommen

tung und Sicker- wassererfassung, wenn eine Verun- reinigung des Grundwassers o- der eine nachteilige Veränderung sei- ner Eigenschaften nicht zu besorgen	
ist	

§ 7 Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	ll II	III A	III B
Errichten und Erweitern von Tun- nel- und Stollenbauten sowie Ka- vernen	verbo	oten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunrei- nigung des Grund- wassers oder eine sonstige nachteilige Ver-änderung sei- ner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	Grundwassers od	Verunreinigung des ler eine sonstige erung seiner Eigen-
Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	Grundwassers od nachteilige Verände schaften nicht zu be	erung seiner Eigen- sorgen ist
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zum Bebauungspla mungen dieser Re gewiesen wird und	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Stra- ßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	reinigung des Grun	die erforderlichen n gegen eine Verun- idwassers oder eine Veränderung seiner iffen werden.
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleis- anlagen des schienengebunde- nen Verkehrs	verboten	verboten sind das tern von Rangier- ur	Errichten und Erwei- nd Güterbahnhöfen
8. Anlegen und Erweitern von Sport- plätzen	verboten		
Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	Abwasserentsorgun	geordnete Abfall- und g gewährleistet ist
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen		verboten	
11.Anlegen und Erweitern von Flug- plätzen	verbo	oten	

§ 8 Sonstige Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone		chutzzone
Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasser- neubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	II III A III B verboten		III B
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	nen von Steinen und Erden sowie s tigen großflächige Abgrabungen, schnitte und Erdaufschlüsse, wenn durch das Grundwasser angeschn wird oder keine ausreichende Gr		d Erden sowie sons- Abgrabungen, Ein- fschlüsse, wenn da- asser angeschnitten usreichende Grund-
3. Bohrungen	verboten	Grundwassers od	erung seiner Eigen-
4. Sprengungen	verboten	angeschnitten wird gung des Grundwas	Grundwasser nicht und eine Verunreinisers oder eine sonsänderung seiner Eiubesorgen ist
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	zulässig, wer Grundwasser angeschnitter verboten und eine Ve nigung des G wassers ode nachteilige G derung sein- genschaften		zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunrei- nigung des Grund- wassers oder eine nachteilige Verän- derung seiner Ei- genschaften nicht zu besorgen ist
6. Betreiben von Tontaubenschieß- anlagen	verboten	verboten, wenn B wird	leischrot verwendet
7. Miliärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppen- übungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	nommen sind Bewegungen zu Fuß,	Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungs- plätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verun- reinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
Volksfeste und sonstige Großver- anstaltungen	verboten		
10.Motorsportveranstaltungen	verboten		
11.Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager		Abwasserentsorgun	eordnete Abfall- und g gewährleistet ist
12.Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erd- reich- und Oberflä- chenwasserwärme- pumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreich- wärmepumpen	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
13.Schmierstoffe im Bereich Verlust- schmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbe dere mit dem Umweltzeichen »Blauer Engel« ausgezeich Schmierstoffe und Schalöle		er Engel« ausgezeichnete
14. Verwendung von Pflanzen- schutzmitteln zur Gleisentkrau- tung			Maßgabe des Positivkata- 2 zur SchALKVO)

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Freudenstadt und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10 Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 - c) die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht
 - a) für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 - b) für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Freudenstadt bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Freudenstadt, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.
- (4) Die Verbote des § 3 gelten nicht
 - a) für das Begehen und das Befahren mit nicht Motor betriebenen Fahrzeugen des Wiesenweges im Bereich der Wiesenwegquelle und der Jakobsquelle 2,
 - b) für das Befahren des Wiesenweges im Bereich der Wiesenwegquelle und der Jakobsquelle 2 mit Kraftfahrzeugen und Maschinen im Zuge der Waldbewirtschaftung,

c) für die Unterhaltung und Pflege des Straßenbanketts und der Straßenböschung der B 28 im Bereich der Klumppschen Quelle, Jakobsquelle Sammelschacht, Jakobsquelle 1 und Jakobsquelle 3 durch die Straßenbauverwaltung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach §§ 3 und 5-8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 3. Satz zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 01.12.2003

Dombrowsky

Verkündigungshinweis:

Gemäß § 110 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 1. Januar 1999 (GBI.S. 1) ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Freudenstadt geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.